

SEESTADT BREMERHAVEN



Schutzkonzept für Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe in Bremerhaven

Amt für Jugend, Familie und Frauen und freie Träger der
Kinder- und Jugendhilfe Bremerhaven

Stand: 10.02.2021



Magistrat der Stadt Bremerhaven
Amt für Jugend, Familie und Frauen – 51/02 –
Postfach 21 03 60, 27524 Bremerhaven



Herausgeber:

Amt für Jugend, Familie und Frauen, Hinrich-Schmalfeldt-Straße, 27576 Bremerhaven

Frank Lilkendey, stellvertretender Amtsleiter

Martina Völger, Jugendhilfeplanung

Bruno Benthe, Leiter Soziale Dienste

Bremerhaven, Februar 2021

Erarbeitet in der Arbeitsgemeinschaft Erziehungshilfen Bremerhaven (AGEB) mit
Unterstützung durch die Arbeitsgruppe 2 der Präventionskette

Anregungen und Informationen an: jugendamt@magistrat.bremerhaven.de

Inhalt

- Präambel
- 1. Einleitung
- 2. Prävention
 - 2.1 Risikoanalyse
 - 2.2 Pädagogische Angebote zur Prävention/Sexualpädagogische Angebote
 - 2.3 Partizipation
 - 2.4 Beschwerdemöglichkeiten
 - 2.5 Personalauswahl und -entwicklung
 - 2.6 Verhaltenskodex und Selbstverpflichtung für Mitarbeiter*innen
 - 2.7 Fortbildung und Netzwerke
- 3. Intervention
 - 3.1 Handlungsablauf bei Verdacht auf sexuelle Gewalt durch Mitarbeiter*innen
 - 3.2 Handlungsablauf bei Verdacht auf sexuelle Gewalt durch Minderjährige an einem Kind oder Jugendlichen innerhalb einer Einrichtung
 - 3.3 Verdacht auf Kindeswohlgefährdung – „Gemeinsamer Handlungsrahmen Kindeswohlgefährdung“
- 4. Schlussbemerkung

Präambel

Gemeinsam gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen¹ – im Sinne dieses Aufrufs wollen wir auch in Bremerhaven einen Beitrag zu dieser gesamtgesellschaftlichen Aufgabe leisten.

„Sexuelle Gewalt ist keine Ausnahmeerscheinung, sondern Alltag für tausende Kinder und Jugendliche. Mehr als 13.000 Fälle von sexuellem Kindesmissbrauch wurden den Ermittlungsbehörden 2019 gemeldet, das sind mehr als 35 Missbrauchsfälle pro Tag. Dazu kommen mehr als 1.000 Fälle sexuellen Missbrauchs von Schutzbefohlenen und Jugendlichen, mehr als 12.000 angezeigte Fälle von Abbildungen sexueller Gewalt an Kindern, sogenannte Kinderpornografie, und mehr als 3.000 Fälle des Einwirkens auf Kinder mittels digitaler Medien, sogenanntes Cybergrooming. Diese Fallzahlen gehen seit Jahren nicht zurück. Bei Kinderpornografie ist die Zahl der Fälle im Vergleich zum Vorjahr sogar um 65 Prozent gestiegen. Sexuelle Gewalt wird durch die Verbreitung im Netz in ihrem Ausmaß grenzenlos verstärkt.“²

Bei sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche handelt es sich nicht um „Einzelfälle“, auch wenn die öffentliche Berichterstattung dies oft so erscheinen lässt, sondern um ein strukturelles und gesamtgesellschaftliches Phänomen enormen Ausmaßes. Sexueller Missbrauch findet täglich statt, überall und mitten unter uns.

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt ist eine grundlegende Aufgabe des Staates und erfordert eine an den Kinderrechten orientierte gesellschaftliche Grundhaltung. Alle sind aufgerufen, an dieser gesamtgesellschaftlichen Aufgabe mitzuwirken.

In diesem Sinne verstehen wir die Beschäftigung mit dem Thema Schutzkonzept für die Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe in Bremerhaven. Wir wollen daran mitwirken, sexuelle Gewalt gegen Kinder und Jugendliche zu unterbinden, in dem wir flächendeckend „Schutzkonzepte gegen sexuelle Gewalt“ einführen und umsetzen. Sie helfen Fachkräften, pädagogisch präventiv zu handeln, Signale betroffener Kinder und Jugendlicher zu erkennen und Zugang zu Hilfe zu finden.

¹ Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs, Gemeinsam gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen, Positionspapier 2020, <https://beauftragter-missbrauch.de/fileadmin/Content/pdf/Positionspapiere/UBSKM-Positionspapier-2020.pdf>

² dito, S. 1

1. Einleitung

Das vorliegende Schutzkonzept versteht sich als ein Vorschlag und Angebot an die Träger der Kinder- und Jugendhilfe in Bremerhaven zur Umsetzung in ihren Einrichtungen und Vereinen³. Es wurde gemeinsam mit den Träger-Vertreter*innen in der AG 2 der Präventionskette und der AG Erziehungshilfen Bremerhaven erarbeitet.⁴ Die hier vorgeschlagenen Kapitel können trügerspezifisch weiter bearbeitet und verwendet werden.

Gelingende Beziehungen zu Kindern und Jugendlichen sind die zentrale Basis der pädagogischen Arbeit. Sie begründen eine Atmosphäre des Vertrauens in den pädagogischen Einrichtungen und bilden die Grundlage dafür, dass Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung und Entfaltung ihrer Persönlichkeit unterstützt werden.

Das Schutzkonzept beinhaltet den Bereich der Prävention und der Intervention bei sexualisierter Gewalt. Ein Schutzkonzept verfolgt zwei Ziele. Sie schränken die Spielräume der Täter/innen ein und die konsequente Anwendung führt dazu, dass die Einrichtungen zu Schutzorten für die Kinder und Jugendlichen werden, an denen Signale von Kindern und Jugendlichen, die sexuelle Gewalt in Familie oder Umfeld erfahren, wahrgenommen werden und sie Vertrauenspersonen und Hilfe finden.

Prävention und Schutz der Kinder und Jugendlichen, mit denen wir arbeiten, die uns anvertraut sind, beginnt bei uns selbst – in unserer Haltung, unserem Hinsehen und Handeln.

Träger-individuelle Leitbilder können ergänzend an dieser Stelle eingefügt werden. Ein klares Bekenntnis zum Schutz von Kindern und Jugendlichen sollte Bestandteil des Leitbilds eines Trügers bzw. einer Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe sein.

2. Prävention

2.1 Risikoanalyse

Eine Risikoanalyse sollte beteiligungsorientiert für die jeweilige Einrichtung durchgeführt werden, damit wird bereits in der Durchführung verdeutlicht, dass grenzverletzendes Verhalten nicht geduldet wird. Bei einer Risikoanalyse geht es darum zu erkennen, wo möglicherweise Handlungsbedarf besteht, in welchen Bereichen der Arbeit Kinder und Jugendliche eingebunden sind, wo für sie besondere Gefahrensituationen bestehen und welche Regeln es für Nähe und Distanz gibt. Wo liegen in der Einrichtung bzw. bei dem Angebot die „verletzlichen“ Stellen, z.B. Nähe-Distanz, baulich, Einstellungsverfahren.

Im Rahmen einer Risikoanalyse können z.B. Grenzverletzungen, strafrechtlich relevante Formen von Gewalt, Verhaltensampeln und Täter/innen-Strategien thematisiert werden.

³ Mit „Einrichtungen und Vereinen“ sind die Vielzahl der Kinder- und Jugendhilfeangebote wie Kindertagesstätten, Frühe Hilfen, ambulante und stationäre Hilfen zur Erziehung, Akteure in Jugendverbänden und anderen Vereinen gemeint.

⁴ Herangezogen wurden diverse Unterlagen der Vereine und Verbände sowie Jugendamt Pankow (Hrsg.), Pankow – ein sicherer Ort für Kinder und Jugendliche, Handlungsempfehlung zur Etablierung von institutionellen Schutzkonzepten, Berlin 2017

2.2 Pädagogische Angebote zur Prävention/Sexualpädagogische Angebote

In den Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe gibt es sexualpädagogische Angebote sowie pädagogische Angebote zur Prävention sexueller Gewalt. Dazu gehört auch die Beschäftigung mit dem eigenen Körper, Emotionen, Empfinden und Nein-Sagen lernen, wenn die eigenen Grenzen durch andere überschritten werden. Die

Stärkung des eigenen Selbstbewusstseins der Kinder und Jugendlichen ist ebenfalls ein Ziel. Achtung und Respekt der Kinder werden im Alltag gefördert. Kinder und Jugendliche werden über ihre Rechte informiert. Diese pädagogische Arbeit ist durch eine große Vielfalt von Themen und Methoden gekennzeichnet und richtet sich an Kinder, Jugendliche und Eltern. Theaterprojekte sind eine wichtige Angebotskategorie.

Eltern werden über sexualpädagogische und andere präventive Angebote in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, an denen ihre Kinder teilnehmen, informiert.

Konkrete Vorgaben zur Art der präventiven pädagogischen Arbeit werden hier nicht vorgeschlagen, sie richten sich im Einzelfall nach dem Alter der Kinder und Jugendlichen, den Leitbildern der Träger und den Rahmenbedingungen der jeweiligen Einrichtung. Es werden jedoch bestimmte Themen pädagogisch geplant aufgegriffen, wie Gefühle, den eigenen Gefühlen vertrauen, Verliebtheit, Sexualaufklärung/mein Körper gehört mir, Pubertät, Position innerhalb der Peergroup, schwierige Momente mit digitalen Medien, Geheimnisse/Unterschiede zwischen guten und schlechten Geheimnissen, gute und schlechte Berührungen, selber bestimmen und „Nein“ sagen dürfen, Hilfe holen.

Kinder und Jugendliche werden in ihrer Widerstandskraft gestärkt, wenn sie altersangemessene Informationen darüber erhalten, was sexuelle Gewalt ist. Einfache und klare Regeln dafür, welche Berührungen in Ordnung sind und welche nicht sowie klare Regeln und Handlungsmöglichkeiten für schwierige Situationen tragen ebenfalls dazu bei, Kinder und Jugendliche zu stärken.

Darüber hinaus bedarf es besonderer medienpädagogischer Konzepte, da digitale Medien und das Internet Bestandteil des Alltags von Kindern und Jugendlichen sind und hier besondere Risiken und Herausforderungen in Bezug auf sexuelle Gewalt bestehen. Die Bandbreite sexualisierter Gewalt und Grenzverletzungen im Internet reicht von unfreiwilliger Konfrontation mit sexuellem Bildmaterial über die Vorbereitung von gezielter sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche durch Täter/innen, die Anbahnung von Kontakten zu Kindern sowie die Vernetzung mit anderen Täter/innen, dem Versenden selbst aufgenommener sexuell freizügiger Bilder und Filme, Live-Video-Chats mit grenzverletzenden Inhalten bis hin zur bildlichen oder filmischen Darstellung von Formen sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche.

Im Kapitel Fortbildung und Netzwerke finden sich auch Hinweise zu pädagogischer präventiver Arbeit.

2.3 Partizipation

Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an der Gestaltung der Angebote sowie an den Rahmenbedingungen erfolgt altersangemessen und unter größtmöglicher Transparenz. Kindern und Jugendlichen ist verständlich und nachvollziehbar, woran sie wie beteiligt werden und mitbestimmen können. Die Beteiligung findet ggf. angeleitet durch die

pädagogischen Fachkräfte aber nicht bevormundend statt. Kinder und Jugendliche erleben, dass sie wirksam zu ihrer Alltagsgestaltung beitragen, sie erfahren Selbstwirksamkeit und können daraus Selbstbewusstsein entwickeln.

Eltern werden über die Beteiligungsprozesse für Kinder und Jugendliche in der Einrichtung informiert.

2.4 Beschwerdemöglichkeiten

Den Kindern und Jugendlichen sind in allen Einrichtungen und Angeboten die Beschwerdewege aufzuzeigen. Die Möglichkeiten zur Beschwerde sind bezogen auf die jeweilige Altersgruppe ausgerichtet und werden den Kindern und Jugendlichen transparent erläutert. Beschwerden können anonym geäußert werden. Das Verfahren zum Umgang mit Beschwerden ist geregelt und in der Einrichtung bekannt. Beschwerdemöglichkeiten gibt es innerhalb der Einrichtung und des Trägers sowie extern, z.B. bei der Kinder- und Jugendbeauftragten des Amtes für Jugend, Familie und Frauen oder beim Sorgentelefon Nummer gegen Kummer.⁵ Für die Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und die stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sind die jeweiligen Landesjugendämter ebenfalls eine Institution, an die Beschwerden adressiert werden können. Beschwerden über das Amt für Jugend, Familie und Frauen können an die Ideen- und Beschwerdestelle des Magistrats übermittelt werden.⁶

2.5 Personalauswahl und –entwicklung

Das Thema Schutzkonzept und Prävention sexueller Gewalt ist fester Bestandteil von Bewerbungs-, Einstellungs- und Mitarbeiter/innengesprächen für alle Berufsgruppen in den Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe. Vor dem Hintergrund der Strategien von Täter/innen und der Kenntnis, dass Menschen, die sexuelle Gewalt an Kindern verüben wollen, sich gezielt pädagogische Arbeitsfelder aussuchen, kommt der Auswahl von Mitarbeiter/innen eine besondere Bedeutung zu. Bereits im Bewerbungsgespräch sollte der bewusste Umgang der Einrichtung mit dem Thema Grenzverletzung und Schutzkonzept eine Rolle spielen. Alle Mitarbeiter/innen der Kinder- und Jugendhilfe sind verpflichtet, vor Einstellung ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen, dieses wird alle 5 Jahre aktualisiert. Hauptamtliche Mitarbeiter/innen der öffentlichen und freien Jugendhilfe sind nach §§ 45 und 72a SGB VIII zur regelmäßigen Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verpflichtet. Auch von Ehrenamtlichen sowie weiteren Berufsgruppen (z.B. Hausmeister/innen, Praktikant/innen, Köch/innen) kann die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses bzw. die Einsichtnahme durch den Arbeitgeber verlangt werden (§ 72a Absatz 3 und 4 SGB VIII).

2.6 Verhaltenskodex und Selbstverpflichtung für Mitarbeiter*innen

In einem gemeinsamen Prozess verständigen sich die Mitarbeiter*innen einer Einrichtung bzw. eines Trägers unter Beteiligung der Mitbestimmungsgremien auf einen gemeinsamen Verhaltenskodex und unterzeichnen eine Selbstverpflichtungserklärung. Ein Verhaltenskodex beschreibt, wie sich das Team/die Mitarbeiter*innen in ihrer pädagogischen Arbeit im Alltag verhalten. Es werden Regeln für die Arbeit in der Einrichtung dokumentiert, die einen möglichst hohen Schutz für alle Beteiligten bieten. Die Verknüpfung zur Konzeption

⁵ www.nummergegenkummer.de; Kinder- und Jugendtelefon 116 111; Elterntelefon 0800/111 0 550

⁶ www.bremerhaven.de/de/verwaltung-politik/buergerservice/adressen-oeffnungszeiten/ideen-und-beschwerde-stelle-ibs.22512.html

der jeweiligen Einrichtung wird erkennbar. Darüber hinaus werden ein regelmäßiges kollegiales Feedback und ein fehlerfreundlicher Umgang im Team vereinbart. Die Handlungswege bei Nichteinhalten des Verhaltenskodex sind im Vorfeld geklärt. Ein Verhaltenskodex bietet Orientierung und Handlungssicherheit für die Mitarbeiter/innen, darüber hinaus signalisiert er allen, dass die Einrichtung bzw. der Träger aufmerksam mit dem Thema Grenzverletzungen und sexuelle Gewalt umgeht.

Exkurs: Beispiel/Themen für eine Selbstverpflichtungserklärung

- Ich habe den Mut, Dinge zu benennen und nicht zu tolerieren
- Ich pflege einen sorgfältigen Umgang im Team.
- Ich kann Kritik angemessen äußern.
- Ich kann Kritik annehmen.
- Ich biete den mir anvertrauten Personen Schutz.
- Ich stärke und fördere die Kinder in ihrer Selbstwirksamkeit.
- Ich nutze die Netzwerke zur Zusammenarbeit und binde Familien ein.
- Ich bin sorgfältig im Umgang mit der Sexualität der Kinder und meinen eigenen Grenzen.
- Ich reagiere auf Vernachlässigung.
- Ich begegne allen mit Wertschätzung und Respekt.
- Ich nutze Macht und Vertrauen nicht aus.
- Ich achte die Würde des Kindes.
- Ich achte andere Kulturen.
- Ich wahre Integrität und Respekt.
- Ich bin sensibel in meinem Umgang mit verbalem und non-verbalem Verhalten.
- Ich achte auf meine eigene körperliche und emotionale Gesundheit.
- Ich arbeite auf der Basis einer pädagogischen Grundhaltung.
- Ich gehe Achtsam mit Nähe und Distanz um.
- Ich handele nicht gegen den Willen des Kindes.
- Ich spreche Kinder wertschätzend an und behandle sie ebenso.
- Ich höre Kindern aktiv zu.
- Ich nutze Körperkontakt vorsichtig. Mein Körperkontakt orientiert sich ausschließlich am Wohl der/des Ratsuchenden/Kindes.
- Ich halte eine professionelle Haltung in der Beratung ein.
- Ich halte die Grenzen im Beratungsverlauf ein.
- Ich verfüge über Fachwissen für Abläufe und setze dieses um.
- Ich nehme den Schutzauftrag wahr.
- Ich beachte die Regeln für Schlüsselsituationen und Alltagssituationen. Individuell und altersspezifisch sind die Regeln aufzustellen und ggf. zu bebildern, z.B. Essen, Pflege, Spiel, Schwimmen, Turnen, Schlafen, Übernachten.
- Ich kann mein Handeln und meine Kommunikation professionell reflektieren.

2.7 Fortbildung und Netzwerke

Fortbildung ist eine zentrale Präventionsaufgabe im Rahmen des Schutzkonzepts. Sie vermitteln Grundlagen für die Haltung der Mitarbeiter/innen und das strukturierte Handeln sowie Vorgehensweisen bei Handlungsbedarf. Themen der regelmäßigen Fortbildungen für die Mitarbeiter/innen sind: Täter/innenstrategien, Signale und Symptome von Opfern, Formen von Gewalt und Machtmissbrauch in Abhängigkeitsverhältnissen, Handeln in Verdachtsfällen, Gewalt in digitalen Medien, Sexualpädagogik und präventive Angebote.

Auch in internen Teamsitzungen, Fallbesprechungen, Arbeitsplanungen etc. ist das Thema so zu verankern, dass eine regelmäßige gemeinsame Reflexion dazu stattfindet.

Externe Anlaufstellen zur Beratung in Bremerhaven:

Mädchentelefon 0471/86 0 86 und Jungentelefon 0471/82 0 00

Kinderschutzbund Bremerhaven

pro familia

Kontaktpolizisten
Opstapje, HIPPY (präventive Elternangebote)
familie_kind_gesundheit
Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Familien
Evangelisches Beratungszentrum
Fachstelle Jugendschutz im Internet
Kinderärzte
Unterstützung in Einzelfällen: Allgemeiner Sozialer Dienst

3. Intervention

Bei jedem Verdacht oder konkreten Vorfällen von sexueller Gewalt ist ein schnelles und planvolles Handeln notwendig. Handlungspläne zu Verfahrensabläufen im Krisenfall sollten im Vorfeld entwickelt sein und ein Krisenteam in einer Einrichtung definiert sowie dessen konkrete Besetzung festgelegt sein. Das erhöht im akuten Fall die Orientierung und Sicherheit für die Mitarbeiter/innen.

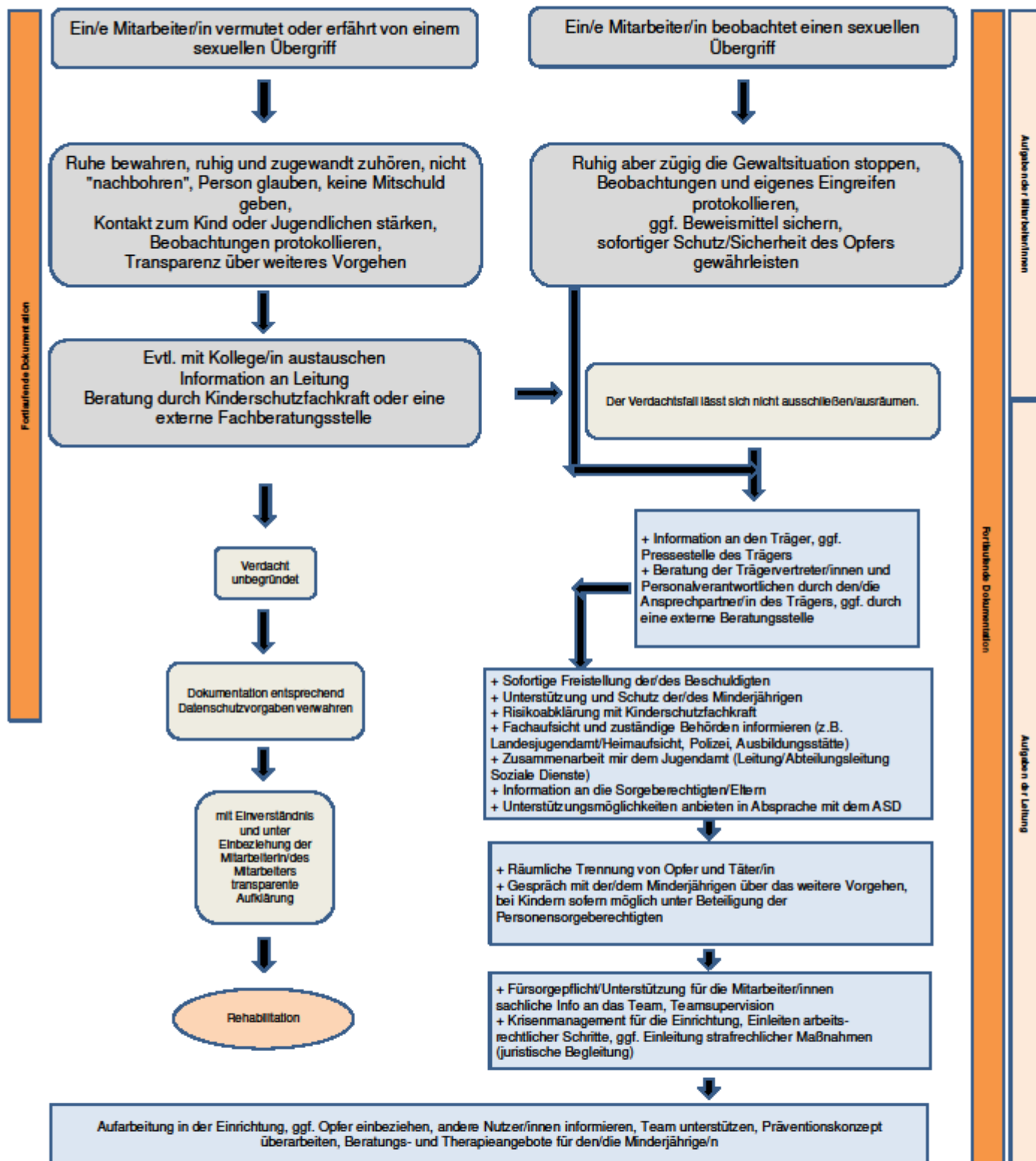
3.1 Handlungsablauf bei Verdacht auf sexuelle Gewalt durch Mitarbeiter/innen

Abbildung 1: Handlungsablauf bei Verdacht auf sexuelle Gewalt durch Mitarbeiter/innen

Zu diesem Handlungsablauf werden auf den folgenden beiden Seiten zwei alternative Ablaufdarstellungen veröffentlicht. Für den Träger bzw. die Einrichtung kann eine der beiden Varianten ausgewählt werden, die am besten passend erscheint.

Handlungsablauf bei Verdacht auf sexuelle Gewalt durch Mitarbeiter/innen an einem Kind oder Jugendlichen in einer Einrichtung/einem Angebot

Stand der Bearbeitung: 1/10/2020, 25.09.2020



Fortlaufende Dokumentation

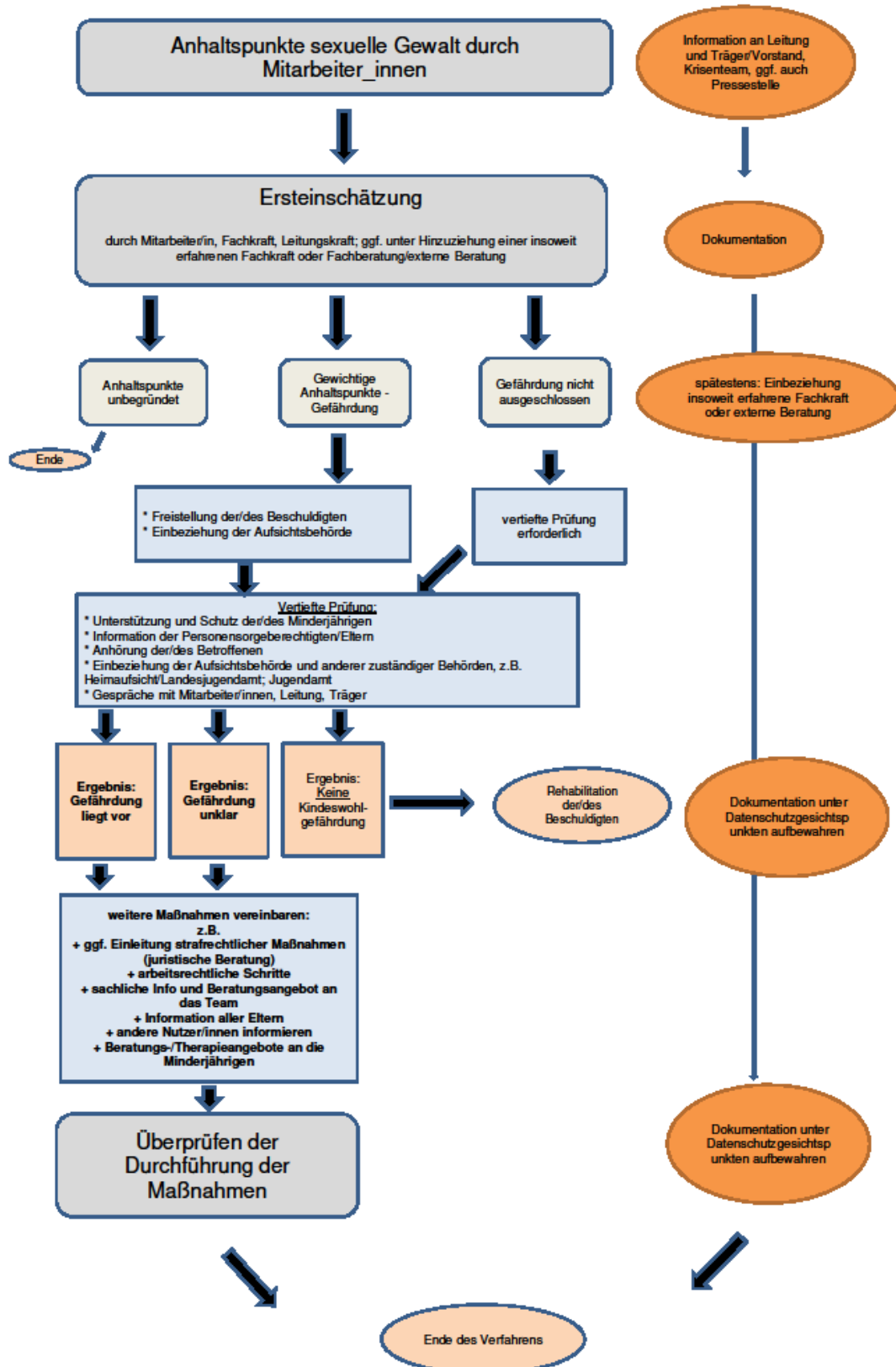
Aufgaben der Mitarbeiter/innen

Fortlaufende Dokumentation

Aufgaben der Leitung

Verfahrensschema bei Verdacht auf sexuelle Gewalt durch Mitarbeiter_innen

Stand der Bearbeitung: 5/102, 24.08.2020



3.2 Handlungsablauf bei Verdacht auf sexuelle Gewalt durch Minderjährige/r an einem Kinder oder Jugendlichen innerhalb einer Einrichtung

Auch für den Fall von Übergriffen durch Kinder und Jugendliche untereinander sollte es einen Handlungsplan geben. Dieser ist allerdings tatsächlich nur ein Plan mit groben Eckpunkten, die jeweils entsprechend des Schweregrads der Übergriffe und in der konkreten Situation entsprechend durch pädagogisches Handeln auszufüllen sind. Es ist wichtig, schnell zu reagieren und die betroffenen Kinder/Jugendlichen zu schützen. Jede Grenzverletzung erfordert pädagogische Maßnahmen und die Arbeit mit den übergriffigen Kindern/Jugendlichen, den betroffenen Kindern/Jugendlichen und der Gesamtgruppe.

Frühzeitige Reaktion und Einschalten von externen Beratungsstellen sind wichtig. Die betroffenen Kinder/Jugendlichen und ihre Sorgeberechtigten bedürfen oft einer professionellen Begleitung und Unterstützung ebenso wie die übergriffigen Kinder und Jugendlichen. Für letztere ist auch die Strafmündigkeit ab 14 Jahren bei strafrechtlich relevanten Vorfällen zu beachten und entsprechend zu handeln.

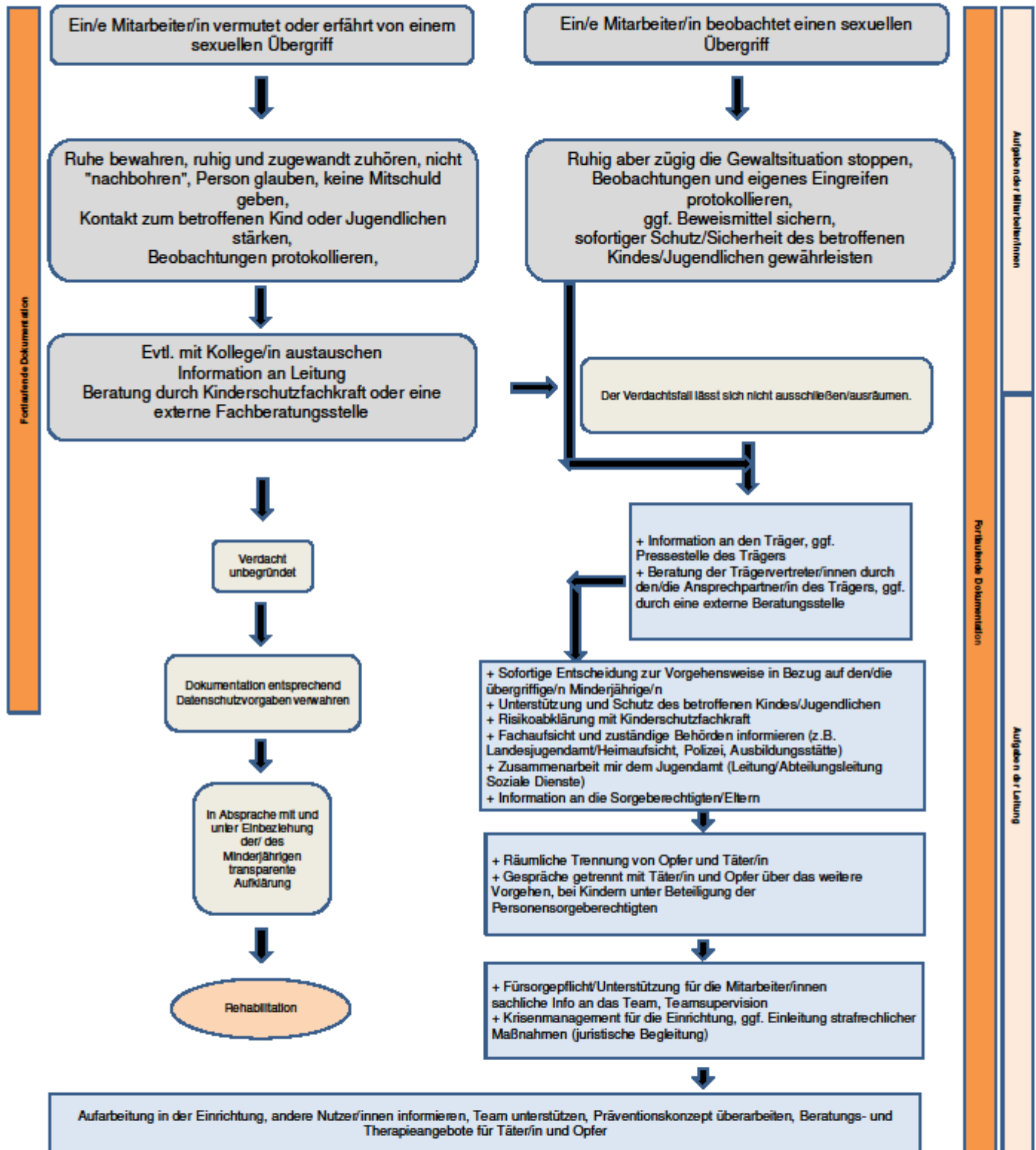
Der Handlungsablauf findet Anwendung auf Verdacht/Vorfälle mit Minderjährigen innerhalb einer Einrichtung. Bei (mutmaßlichen) Übergriffen durch externe Minderjährige gilt das Verfahrensschema „Verdacht auf Kindeswohlgefährdung“.

Folgeseite: Abbildung 2 Handlungsablauf bei Verdacht auf sexuelle Gewalt durch Minderjährige an einem Kind oder Jugendlichen innerhalb einer Einrichtung

Handlungsablauf bei Verdacht auf sexuelle Gewalt/Übergriffe durch Minderjährige an einem Kind oder Jugendlichen in einer Einrichtung/einem Angebot

Stand der Bearbeitung: 1/10, 25.09.2020

Hinweis: Bei tatsächlichen Übergriffen durch Minderjährige außerhalb der eigenen Einrichtung gilt der Verfahrensablauf "Verdacht auf Kindeswohlgefährdung" aus dem Gemeinsamen Handlungsrahmen Kindeswohlgefährdung.



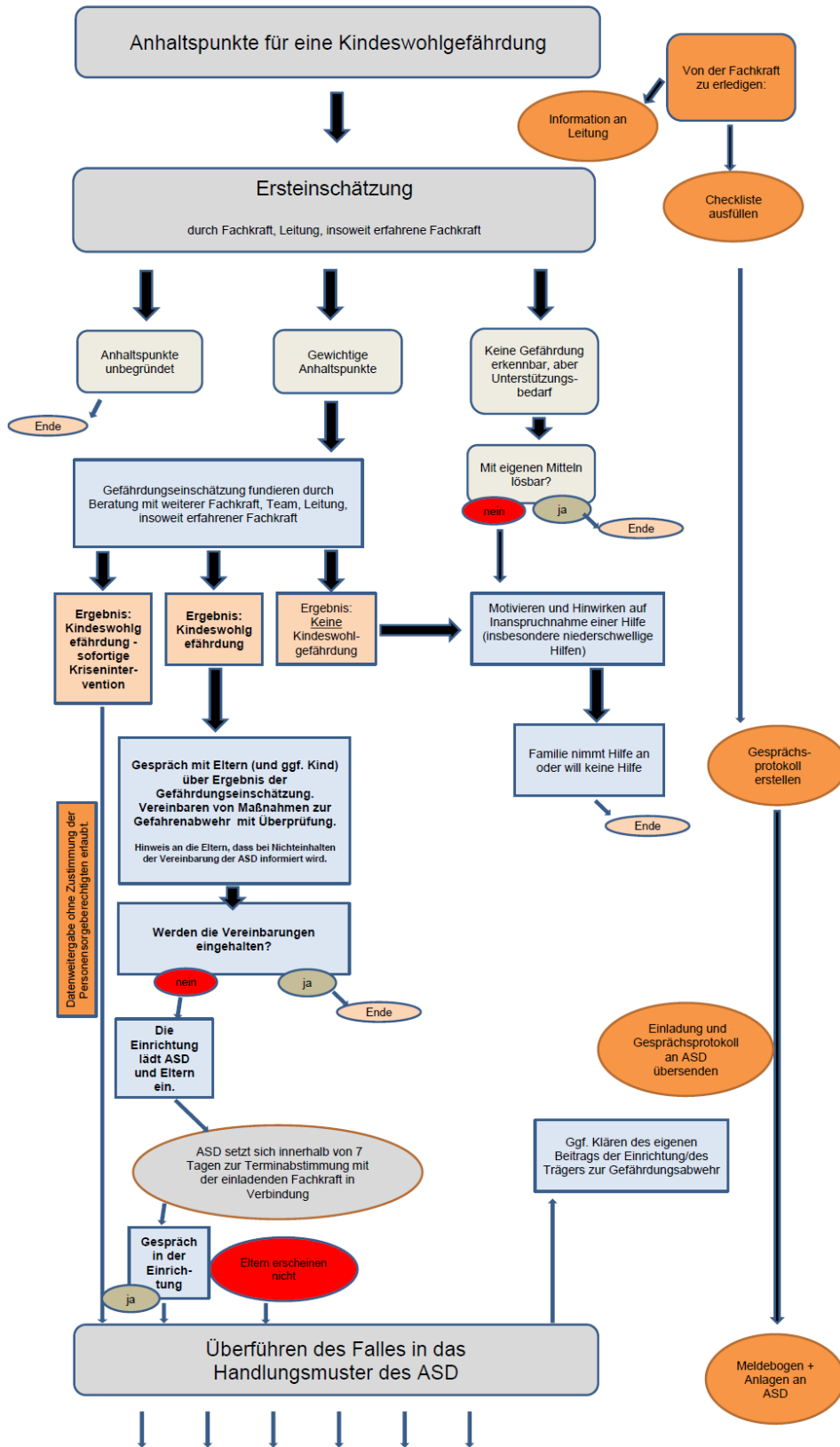
3.3 Verdacht auf Kindeswohlgefährdung – „Gemeinsamer Handlungsrahmen Kindeswohlgefährdung“

Der „Gemeinsame Handlungsrahmen Kindeswohlgefährdung“ ist ein eigenständiges Dokument, das vom Amt für Jugend, Familie und Frauen gemeinsam mit den freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe in Bremerhaven erarbeitet wurde. Daraus wird hier das Verfahrensschema bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung dargestellt.

Folgeseite: Abbildung 3: Verfahrensschema „Verdacht auf Kindeswohlgefährdung“ für Fachkräfte

Verfahrensschema für freie Träger/ Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe/Geheimnisträger

Stand der Bearbeitung: 51/02, 01.03.2017



vgl. auch: Institut für Soziale Arbeit e.V., (Hg.), Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung - Arbeitshilfe zur Kooperation zwischen Jugendamt und Trägern der freien Kinder- und Jugendhilfe, Münster 2006, S. 97

4. Schlussbemerkung

Die Implementierung von Schutzkonzepten ist ein kontinuierlicher Prozess, der nicht mit der Erstellung eines Konzeptes beendet ist. Um Verstetigung und Nachhaltigkeit im Alltag für dieses Thema sicherzustellen, ist es sinnvoll, eine regelmäßige Reflexion der Festlegungen und Verfahrensabläufe in einer Teamsitzung, z.B. einmal pro Jahr festzulegen. Das Thema ist im Qualitätsmanagement verankert, es wird regelhaft an neue Mitarbeiter/innen übermittelt und ist Bestandteil des Personalmanagements, z.B. durch regelmäßige Schulungsangebote. Ein Monitoring zum Schutzkonzept empfiehlt sich als Diagnose- und Steuerungselement. Hier ist die Einbeziehung der Kinder/Jugendlichen und deren Eltern durch regelmäßige Gespräche oder schriftliche Befragungen zu verankern, um zu überprüfen, ob die Standards der Einrichtung auch tatsächlich gelebt werden und bei den Nutzer/innen erfahrbar werden.